Düsseldorf Airport Ground Handling DUS

Flughafen Düsseldorf Ground Handling GmbH

Rahmenvertrag zur Arbeitnehmerüberlassung

ENTWURF

Leistungsbereiche:

☐Los 1 – Gepäckdienst

☐Los 2 – Busdienst

☐Los 1 + Los 2

Düsseldorf Airport Ground Handling DUS

Zwischen der Firma _____
vertreten durch _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

- Verleiher -

und

der Firma **Flughafen Düsseldorf Ground Handling GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung André Beise**

Straße **Flughafenstraße 66**

PLZ/Ort **40474 Düsseldorf**

- Entleiher -

wird folgender Rahmenvertrag zur Arbeitnehmerüberlassung geschlossen:

ENTWURF

1. Vertragsbestandteile, Allgemeine Regelungen, Form und Geltungsbereich dieses Rahmenvertrags

(1) Dieser Rahmenvertrag kann für folgende Lose Anwendung finden:

Los 1: Arbeitnehmerüberlassung Gepäckdienst
Los 2: Arbeitnehmerüberlassung Busdienst

Die jeweils beauftragten Lose ergeben sich aus dem Bestellschreiben sowie den Vertragsanlagen.

Soweit Regelungen ausschließlich für einzelne Lose gelten, ist dies in den jeweiligen Leistungsbeschreibungen ausdrücklich geregelt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Rahmenvertrages losübergreifend.

(2) Die Regelungen dieses Rahmenvertrags und der dazugehörigen Anlagen gelten für die Regelung der Arbeitnehmerüberlassung zwischen dem Verleiher und dem Entleiher ausschließlich. Insoweit gelten auch die Regelungen dieser Rahmenvereinbarung gegenüber den Regelungen in den Ausschreibungsunterlagen bei etwaigen Widersprüchen vorrangig.

Als Vertragsbestandteile gelten:

a)	Das Angebot des Auftragnehmers	Anlage 1
b)	Preisblatt Los 1 Gepäckdienst	Anlage 1A *[Löschen im Bedarfsfall]*
c)	Preisblatt Los 2 Busdienst	Anlage 1B *[[Löschen im Bedarfsfall]*
d)	Leistungsbeschreibung Los 1 Gepäckdienst	Anlage 2A *[Löschen im Bedarfsfall]*
e)	Leistungsbeschreibung Los 2 Busdienst	Anlage 2B *[Löschen im Bedarfsfall]*
f)	Das mit dem Angebot eingereichte Konzept des Verleihers Konzept zur Sicherstellung der Leistungserbringung und Personalqualität (Los 1 Gepäckdienste)	Anlage 3A *[Löschen im Bedarfsfall]*
g)	Das mit dem Angebot eingereichte Konzept des Verleihers Konzept zur Sicherstellung der Leistungserbringung und Personalqualität (Los 2	

	Busdienst)	Anlage 3B *[Löschen im Bedarfsfall]*
h)	Erlaubnis des Verleihers zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung	Anlage 4
i)	Fragebogen Equal Pay Los 1 Gepäckdienst	Anlage 5A *[Löschen im Bedarfsfall]*
j)	Fragebogen Equal Pay Los 2 Busdienst	Anlage 5B *[Löschen im Bedarfsfall]*
k)	Einzelarbeitnehmerüberlassungsvertrag / -verträge mit individueller Benennung der einzelnen Leiharbeitnehmer (vom Verleiher bereitzustellen)	Anlage 6
l)	LAN-Liste (Liste mit Leiharbeitnehmern) als Excel-Tabelle mit Ausfüllhilfe Los 1 Gepäckdienst	Anlage 7A *[Löschen im Bedarfsfall]*
m)	LAN-Liste (Liste mit Leiharbeitnehmern) als Excel-Tabelle mit Ausfüllhilfe Los 2 Busdienst	Anlage 7B *[Löschen im Bedarfsfall]*
n)	Arbeitsschutzvereinbarung	Anlage 8
o)	Gefährdungsbeurteilung Gepäckdienst Sondergepäckschalter	Anlage 9A1 *[Löschen im Bedarfsfall]*
p)	Gefährdungsbeurteilung Gepäckdienst HBGL	Anlage 9A2 *[Löschen im Bedarfsfall]*
q)	Gefährdungsbeurteilung Busdienst	Anlage 9B *[Löschen im Bedarfsfall]*
r)	Formular Einwilligung zur Speicherung der Telefonnummer LAN	Anlage 10

(3) Dieser Rahmenvertrag regelt die Bedingungen der Zusammenarbeit für eine Arbeitnehmerüberlassung zwischen Verleiher und Entleiher im Gemeinschaftsbetrieb des Entleihers für die nachfolgend im Vertrag festgelegten Tätigkeiten.

(4) Die Höchstabnahmemenge gerechnet auf die gesamte Dauer des Rahmenvertrags einschließlich etwaiger Verlängerungszeiträume beträgt insgesamt:

- Leistungsbereich Los 1 Gepäckdienst: 21.900 Personentage (PT). Ein PT entspricht durchschnittlich 8 Stunden. Ist dieser Wert in Addition der durch die Leiharbeitnehmer des Verleihers geleisteten Stunden erreicht, endet dieser Rahmenvertrag automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die geschätzte Abnahmemenge für die gesamte Dauer des Rahmenvertrags einschließlich etwaiger Verlängerungszeiträume beträgt in Summe für alle Leiharbeitnehmer 16.700 PT.
- Leistungsbereich Los 2 Busdienst: 7.900 Personentage (PT). Ein PT entspricht durchschnittlich 8 Stunden. Ist dieser Wert in Addition der durch die Leiharbeitnehmer des Verleihers geleisteten Stunden erreicht, endet dieser Rahmenvertrag automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die geschätzte Abnahmemenge für die gesamte Dauer des Rahmenvertrags einschließlich etwaiger Verlängerungszeiträume beträgt in Summe für alle Leiharbeitnehmer 6.045 PT.

(5) Dieser Rahmenvertrag regelt daher insbesondere, unter welchen Einsatzzeit-Voraussetzungen und für welche Zeiträume ein Abruf durch den Entleiher beim Verleiher erfolgt und auf Basis dieses Rahmenvertrags Einzelüberlassungsverträge (Anlage 6) bezüglich abzurufender Leiharbeitnehmer geschlossen werden. Dieser Rahmenvertrag gibt dem Verleiher keinen Anspruch dahingehend, dass es zu einem Abruf seiner Leiharbeitnehmer kommen muss.

(6) Die Vereinbarungen dieses Rahmenvertrags und der dazugehörigen Anlagen gelten für die Regelung der Arbeitnehmerüberlassung zwischen dem Verleiher und dem Entleiher ausschließlich. Insoweit sind auch die Regelungen dieses Rahmenvertrags gegenüber den Regelungen in den Ausschreibungsunterlagen bei etwaigen Widersprüchen vorrangig.

(7) Dieser Rahmenvertrag zur Arbeitnehmerüberlassung bedarf der Textform gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 AÜG i. V. m. § 126b BGB. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die in den Anlagen zu diesem Vertrag geschlossenen Vereinbarungen und insbesondere für die Einzelüberlassungsverträge (Anlage 6). Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzung dieser vertraglichen Vereinbarungen oder für die Kündigung dieses Rahmenvertrags. Die Parteien verpflichten sich zur Beachtung des Textformerfordernisses.

(8) Auch für Erklärungen, welche lediglich die Durchführung des Rahmenvertrags betreffen und keine Änderungen oder Ergänzungen des Rahmenvertrags beinhalten, ist die Textform gemäß § 126b BGB einzuhalten, soweit dies in den nachfolgenden Regelungen bestimmt wird.

(9) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Regelungen durch Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verleihers sind unzulässig und ausgeschlossen.

ENTWURF

2. Rechtliche Voraussetzungen, Erlaubnis, Mindestlöhne nach AEntG, Kettenverleih, Equal Pay, Gemeinschaftseinrichtung, Durchführung der Firmenregistrierung durch den Verleiher

(1) Der Verleiher besitzt eine Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung von Arbeitnehmern gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) i. d. F. vom 3.2.1995 (BGBl. I 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2016 (BGBl. I 1666), ausgestellt von der Bundesagentur für Arbeit.

(2) Sofern die gewerbsmäßige Erlaubnis des Verleihers zur Arbeitnehmerüberlassung wegfällt, aufgehoben wird, widerrufen wird oder deren Befristung endet, enden sowohl der Rahmenvertrag als auch die als Anlagen zu diesem Rahmenvertrag geschlossenen Vereinbarungen sowie die als Anlage 6 geschlossenen Einzelüberlassungsverträge (auflösende Bedingung). Im Fall der Ablehnung der Verlängerung der Erlaubnis durch die Behörde gem. § 2 Absatz 4 Satz 3 AÜG gelten die noch während des Bestehens der Erlaubnis abgeschlossenen Einzelüberlassungsverträge (Anlage 6) für die gesetzliche Abwicklungsfrist (§ 2 Absatz 4 S. 4 2. Halbsatz AÜG) von bis zu maximal 12 Monaten fort.

(3) Der Verleiher verpflichtet sich, den Entleiher für den Fall des Wegfalls, der Nichtverlängerung, der Rücknahme oder des Widerrufs der Erlaubnis (Änderungen gemäß § 2 AÜG) unverzüglich hierüber in Textform zu unterrichten. Eine Kopie der Erlaubnis ist diesem Vertrag als Anlage 3 beigefügt.

(4) Der Verleiher sichert dem Entleiher zu, dass nur Leiharbeitnehmer überlassen werden, die in einem Arbeitsverhältnis zum Verleiher stehen (kein Kettenverleih).

(5) Der Entleiher sichert zu, dass er die Leiharbeitnehmer weder offen (offengelegte Arbeitnehmerüberlassung) noch verdeckt (verdeckte Arbeitnehmerüberlassung, z.B. Scheinwerkverträge) weiter überlässt (kein Kettenverleih).

(6) Um eine Gleichbehandlung der Leiharbeitnehmer zu gewährleisten, ist im Rahmen dieses Vertrages für die Leiharbeitnehmer ein Stundensatz in Höhe von mindestens und gemäß der folgenden Tarifgruppe zu leisten

- Los 1 Gepäckdienst: **EG 2a GVP**
- Los 2 Busdienst: **EG 4 GVP**

(7) Sofern in dem Arbeitsverhältnis zwischen Verleiher und Leiharbeitnehmer ein Tarifvertrag gemäß § 8 Abs. 2 AÜG Anwendung findet, stellt der Entleiher sicher, dass die Lohnuntergrenzen gemäß § 3 a AÜG und des Mindestlohngesetzes und die Mindestvorgaben nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) nicht unterschritten werden. Der Verleiher ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die einschlägigen Lohnuntergrenzen nicht unterschritten werden. Sollte im Betrieb des Verleihers kein einschlägiger Tarifvertrag gemäß § 8 Absatz 2 AÜG anwendbar sein, ist der Verleiher gemäß § 8 Absatz 1 AÜG von Beginn der Überlassung an verpflichtet, die im Betrieb des Entleihers für einen vergleichbaren Arbeitnehmer geltenden Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgeltes zu gewähren (Equal Pay).

(8) Zur Ermittlung der Bestandteile des Equal Pay wird ausschließlich der als Anlage 5A/B bereits bei Vertragsschluss beigefügte Fragebogen verwendet, welcher auch die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannten feststehenden zukünftigen Änderungen beinhaltet. Dieser Fragebogen wird Inhalt dieses Rahmenvertrags. Der Entleiher informiert den Verleiher unverzüglich über alle nach Vertragsschluss eintretenden Änderungen des Equal Pay, sobald diese feststehen.

(9) Wenn der Verleiher mangels der Anwendbarkeit eines Tarifvertrags i. S. d. § 8 Absatz 2 AÜG verpflichtet ist, Equal Pay zu leisten, ist der Entleiher verpflichtet, dem Verleiher das Arbeitsentgelt eines vergleichbaren Stammarbeitnehmers des Entleihers (Equal Pay) mitzuteilen. Soweit bei Anwendbarkeit eines Tarifvertrags i. S. d. § 8 Absatz 2 AÜG ein ununterbrochener Einsatz eines im Einzelarbeitnehmerüberlassungsvertrag genannten Leiharbeitnehmers von mehr als neun Monaten geplant oder absehbar ist, ist der Entleiher verpflichtet, dem Verleiher das Arbeitsentgelt eines vergleichbaren Stammarbeitnehmers des Auftraggebers (Equal Pay) spätestens 2 Wochen vor Beginn des 10. Überlassungsmonats mitzuteilen.

(10) Der Entleiher teilt dem Verleiher mit, wenn und soweit er den überlassenen Leiharbeitnehmern Zugang zu seinen Gemeinschaftseinrichtungen gewährt. Über diesbezügliche Änderungen unterrichtet der Entleiher den Verleiher unverzüglich.

(11) Der Verleiher führt nach Erteilung des Zuschlags eine elektronische Firmenregistrierung auf der Homepage der Flughafen Düsseldorf GmbH DUS Airport unter Firmenregistrierung für die Aufnahme einer gewerblichen

ENTWURF

Tätigkeit am Flughafen Düsseldorf durch. Der Entleiher wird die hierfür erforderliche Unterschrift auf dem Antrag leisten und den Verleiher unterstützen. Die erfolgreiche Firmenregistrierung ist zwingende Voraussetzung für die Beantragung der Flughafenausweise für die zu überlassenden Leiharbeitnehmer. Der Verleiher ist während der Dauer des Rahmenvertrags fortlaufend verpflichtet, durch das Einpflegen von relevanten Änderungen seine Firmenregistrierung zu aktualisieren.

3. Geltungsdauer des Rahmenvertrags (Laufzeit), Verlängerungsoption, Kündigung

(1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung zum 01.04.2027 in Kraft und wird zunächst für die Dauer von zwei (2) Jahren – mithin bis zum 31.03.2029 – fest abgeschlossen (Festlaufzeit).

Die operative Leistungserbringung beginnt:

- für Los 1 (Gepäckdienst) am 01.04.2027,
- für Los 2 (Busdienst) am 01.04.2028.

Der Auftraggeber ist berechtigt, Leistungen aus dem jeweiligen Los erst ab dem vorgenannten operativen Leistungsbeginn abzurufen.

Für Los 2 (Busdienst) entstehen Verpflichtungen zur Personalgestellung, Vorhaltung von Personal, Poolbildung sowie Durchführung losbezogener Qualifizierungsmaßnahmen grundsätzlich erst in Vorbereitung auf den operativen Leistungsbeginn zum 01.04.2028.

(2) Nach Ablauf der vorstehend vereinbarten Festlaufzeit verlängert sich der Vertrag bis zu einer Maximallaufzeit von insgesamt acht (8) Jahren jeweils automatisch um ein (1) weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von 6 Monaten vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird. Unbeschadet der vorstehenden Bedingungen ist das Recht zur ordentlichen Kündigung dieses Vertrages ausgeschlossen.

(3) Dieser Rahmenvertrag zur Arbeitnehmerüberlassung kann von beiden Vertragsparteien außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund i. S. d. § 314 BGB vorliegt, oder dieser Vertrag ausdrücklich bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen einen außerordentlichen Kündigungsgrund regelt. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform (§ 12 Absatz 1 Satz 1 AÜG i. V. m. § 126 b BGB).

(4) Die Beendigung oder Kündigung dieses Rahmenvertrags beendet zugleich auch die auf dessen Grundlage abgeschlossenen Einzelarbeitnehmerüberlassungsverträge.

4. Kündigung aus wichtigem Grund durch den Entleiher

(1) Der Entleiher kann den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

a) der Verleiher seinen Arbeitgeberpflichten im Hinblick auf arbeits-, sozial und lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen nicht nachkommt, insbesondere die entsprechenden Zahlungen nicht sach- und fristgerecht leistet,

b) der Verleiher in den Arbeitsverhältnissen mit den Leiharbeitnehmern für die Zeit der Überlassung an den Entleiher die gesetzlichen Mindestarbeitsbedingungen nach AEntG und des MiLoG nicht gewährt,

c) der Verleiher seine vertraglichen Verpflichtungen trotz vorheriger Abmahnung erneut verletzt hat oder die Pflichtverletzung so schwerwiegend ist, dass es einer vorherigen Abmahnung nicht bedarf,

d) der Verleiher selbst oder eine von ihm zur Erfüllung des Vertrages herangezogene Person Verschwiegenheits- und Datenschutzpflichten verletzt hat,

e) der Verleiher im Rahmen der Vergabe falsche Erklärungen abgegeben hat oder seinen ordnungsgemäßen Erklärungen vorsätzlich zuwiderhandelt,

ENTWURF

f) der Verleiher aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt,

g) über das Vermögen des Verleihers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung zulässigerweise beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist,

h) der Verleiher gegenüber dem Entleiher, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder zu diesen Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen,

i) der Verleiher beim Erstabruf/Initialabrufvorgang keine ausreichende Anzahl an Leiharbeitnehmern gem. Ziffer 6 Absatz (1) benennt oder zur Verfügung stellt.

j) sich im Rahmen von Kontrollen durch die FDGHG ernsthafte Zweifel ergeben sollten, dass die Leiharbeitnehmer des Verleihers die LuSi- oder SMS-Schulungen persönlich und selbständig durchgeführt haben.

(2) Sonstige Rechte des Entleihers, insbesondere die Geltendmachung von Schadensersatz, bleiben hiervon unberührt.

5. Voraussichtlicher Gesamtbedarf an Leiharbeitnehmern und Tätigkeitsbezeichnung, Arbeitszeit und Rufbereitschaft, Voraussetzungen der Leiharbeitnehmer, bedarfsorientierter Abruf

5.1 Los 1 Gepäckdienste:

(1) Im Zuge dieses Rahmenvertrages besteht voraussichtlich bei dem Entleiher der Bedarf an einem jährlichen Gesamtkontingent an folgenden Leiharbeitnehmern:

Bezeichnung:	Mitarbeiter Gepäckdienst (m/w/d)

Anzahl:	bis zu 20 Leiharbeitnehmer jährlich (ca. 2.700 PT/Jahr)

Das angegebene Mengengerüst basiert auf Schätzungen in Bezug auf die zukünftige Entwicklung des Personalbedarfs im Bereich der Gepäckdienste.
Darüberhinausgehende Einsätze richten sich ausschließlich nach dem jeweiligen aktuellen Bedarf des Entleihers. Eine konkret bezifferte Abnahmeverpflichtung wird ausdrücklich nicht begründet. Der Entleiher ist insbesondere nicht verpflichtet, die geschätzten Mengen vollständig oder teilweise abzurufen.

(2) Die Leiharbeitnehmer haben entsprechend der ausgeübten Tätigkeit eine durchschnittliche regelmäßige monatliche Arbeitszeit von **155 Stunden** an den Wochentagen Montag bis Sonntag zu leisten. Die jeweiligen Einsatzzeiten ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung des entsprechenden Loses.

Bei Änderungen der Servicezeiten der Flughafen Düsseldorf GmbH können sich die regelmäßigen täglichen Arbeitszeiten entsprechend ändern. Die konkrete Lage und Arbeitszeit ergibt sich aus den Einsatzplänen des Entleihers unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Arbeitszeitgesetzes. Zukünftige Änderungen der Einsatzzeiten teilt der Entleiher dem Verleiher rechtzeitig, mindestens jedoch vier (4) Wochen vor Inkrafttreten mit. Die monatliche Stundenleistung der Leiharbeitnehmer richten sich nach den betrieblichen Gegebenheiten des Entleihers. Diese können in einzelnen Monaten bis zu +/-20 % von der durchschnittlichen regelmäßigen monatlichen Arbeitszeit abweichen.

Die Verteilung der Stunden für einen Leiharbeitnehmer verhält sich in den verschiedenen Monaten anhand der Erfahrungswerte entsprechend der nachfolgenden Tabelle, welche lediglich als Orientierungshilfe dienen sollen und keine verbindliche Geltung beansprucht:

ENTWURF

Monate	Stundenverteilung in % bei Ø 155h p.a.
Januar	--
Februar	--
März	--
April	80
Mai	90
Juni	100
Juli	120
August	120
September	110
Oktober	90
November	--
Dezember	--

Die Tätigkeit und die erforderlichen Voraussetzungen sind im **Anhang am Ende dieses Rahmenvertrags** geregelt. Es handelt sich einerseits um Voraussetzungen, über welche der Leiharbeitnehmer von Beginn an verfügen muss (Grundvoraussetzungen) und andererseits um Voraussetzungen, welche der Leiharbeitnehmer im Rahmen der Abrufvorgänge noch erwerben muss bzw. dort durch Überprüfung festgestellt werden können (weitergehende spezifische Voraussetzungen).

ENTWURF

5.2 Los 2 Busdienst:

(1) Im Zuge dieses Rahmenvertrages besteht voraussichtlich bei dem Entleiher der Bedarf an einem jährlichen Gesamtkontingent an folgenden Leiharbeitnehmern:

Bezeichnung:	Mitarbeiter Busdienst (m/w/d)

Anzahl:	bis zu 10 Leiharbeitnehmer jährlich (ca. 930 PT/Jahr)

Das angegebene Mengengerüst basiert auf Schätzungen in Bezug auf die zukünftige Entwicklung des Personalbedarfs im Bereich der Busdienste.
Darüberhinausgehende Einsätze richten sich ausschließlich nach dem jeweiligen aktuellen Bedarf des Entleihers. Eine konkret bezifferte Abnahmeverpflichtung wird ausdrücklich nicht begründet. Der Entleiher ist insbesondere nicht verpflichtet, die geschätzten Mengen vollständig oder teilweise abzurufen.

(2) Die Leiharbeitnehmer haben entsprechend der ausgeübten Tätigkeit eine durchschnittliche regelmäßige monatliche Arbeitszeit von **155 Stunden** an den Wochentagen Montag bis Sonntag zu leisten. Die jeweiligen Einsatzzeiten ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung des entsprechenden Loses.

Bei Änderungen der Verkehrsentwicklung, sowie bei nicht vorhersehbaren tagesbezogenen verkehrsbedingten Flugplanabweichungen am Flughafen Düsseldorf GmbH können sich die täglichen Arbeitszeiten entsprechend ändern. Die konkrete Lage und Arbeitszeit ergibt sich aus den Einsatzplänen des Entleihers unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Arbeitszeitgesetzes. Zukünftige Änderungen der Einsatzzeiten teilt der Entleiher dem Verleiher rechtzeitig, mindestens jedoch vier (4) Wochen vor Inkrafttreten mit. Die monatliche Stundenleistung der Leiharbeitnehmer richten sich nach den betrieblichen Gegebenheiten des Entleihers. Diese können in einzelnen Monaten bis zu +/-20 % von der

durchschnittlichen regelmäßigen monatlichen Arbeitszeit abweichen.

Die Verteilung der Stunden für einen Leiharbeitnehmer verhält sich in den verschiedenen Monaten anhand der Erfahrungswerte entsprechend der nachfolgenden Tabelle, welche lediglich als Orientierungshilfe dienen sollen und keine verbindliche Geltung beansprucht:

Monate	**Stundenverteilung in % bei Ø 155h p.a.**
Januar	--
Februar	--
März	--
April	100
Mai	100
Juni	100
Juli	120
August	120
September	110
Oktober	100
November	--
Dezember	--

Die Tätigkeit und die erforderlichen Voraussetzungen sind im **Anhang am Ende dieses Rahmenvertrags** geregelt. Es handelt sich einerseits um Voraussetzungen, über welche der Leiharbeitnehmer von Beginn an verfügen muss (Grundvoraussetzungen) und andererseits um Voraussetzungen, welche der Leiharbeitnehmer im Rahmen der Abrufvorgänge noch erwerben muss bzw. dort durch Überprüfung festgestellt werden können (weitergehende spezifische Voraussetzungen).

ENTWURF

6. Rahmenvertragsabruf

(1) Die Abrufvorgänge richten sich nach den nachfolgenden Regelungen der Absätze (2) bis (9).

(2) Es erfolgt durch den Entleiher lediglich der Abruf einer konkret zu benennenden Anzahl von benötigten Leiharbeitnehmern.

(3) Der Entleiher teilt in dem jeweiligen Abrufvorgang, den konkreten Bedarf an abzurufenden Leiharbeitnehmern nach den Vorgaben der vorangehenden Absätze dem Verleiher in Textform mit. Der Entleiher fordert zugleich mit der Mitteilung des Bedarfs den Verleiher auf, schnellstmöglich verbindlich die Leiharbeitnehmer zu benennen, welche sämtliche Voraussetzungen erfüllen, um den benannten Bedarf zu decken (Mitteilung und Abfrage des Bedarfs) Die maximale Frist für die Verleiher zur Benennung von Leiharbeitnehmern beträgt 3 Werktage. Der Verleiher ist nur berechtigt, Leiharbeitnehmer zu benennen, welche er auch nach dem derzeitigen Kenntnisstand mit Sicherheit dem Entleiher zur Verfügung stellen kann. Die Mitteilung erfolgt durch den Verleiher durch Übermittlung eines Bewerberprofils für den jeweiligen Leiharbeitnehmer, aus welchem das Vorliegen der Grundvoraussetzungen gem. Leistungsbeschreibung hervorgeht sowie unter Verwendung einer LAN-Liste (Excel-Tabelle) in Verbindung mit der Kopie des Personalausweises, des gültigen Aufenthaltstitels (wenn der benannte Leiharbeitnehmer nicht Bürger eines Mitgliedsstaats der EU oder der Schweiz ist mit den vorbenannten Anhängen per E-Mail an (FDGHG-LAN@DUS.com). Die Übermittlung kann datenschutzkonform erfolgen. Nicht für die Identifizierung erforderliche Angaben, insbesondere Zugangs- und Seriennummern, dürfen geschwärzt werden. Mittels dieser Listen werden neben den persönlichen Daten der Leiharbeitnehmer insbesondere die vom Beginn an obligatorischen Grundvoraussetzungen sowie auch bereits vorliegende weitergehende spezifische Voraussetzungen für den Einsatz am Düsseldorfer Flughafen abgefragt. Gegebenenfalls wird die

Übermittlung der Benennung der Leiharbeitnehmer später an eine andere E-Mail-Adresse des Entleihers oder über ein Online-Portal auf der Website des Entleihers erfolgen, wobei der Entleiher berechtigt ist, diese Änderungen ggf. unter der Zurverfügungstellung von erforderlichen Zugangsdaten mitzuteilen, ohne dass es einer Änderung oder Ergänzung dieses Vertrags bedarf.

Der Verleiher ist verpflichtet, die benannten Leiharbeitnehmer für einen Zeitraum von fünf (5) Werktagen ab Zugang der Benennung gemäß diesem Absatz (3) vorzuhalten. Innerhalb dieses Zeitraums teilt der Entleiher mit, ob die benannten Leiharbeitnehmer in die weitere Auswahl einbezogen werden.

Erfolgt eine entsprechende Mitteilung des Entleihers, verlängert sich die Bindungsfrist für die betreffenden Leiharbeitnehmer um weitere zehn (10) Kalendertage. Innerhalb dieser Frist entscheidet der Entleiher über die Anforderung oder Zurückweisung.

Nach Ablauf der jeweiligen Bindungsfrist ist der Verleiher an seine Benennung nicht mehr gebunden.

Für den weiteren Abrufvorgang gelten die nachfolgenden Absätze.

(4) Dem Verleiher ist nicht gestattet,

- Leiharbeitnehmer zu benennen, welche wegen Fehlverhaltens oder schlechten Leistungen oder häufigen Fehlzeiten vorzeitig durch den Entleiher abberufen oder gekündigt wurden.
- Leiharbeitnehmer zu benennen, welche bereits bei vorangehenden Abrufvorgängen durch den Entleiher zurückgewiesen und nicht berücksichtigt wurden und auch nicht sichergestellt ist, dass der Hinderungsgrund in Bezug auf den betreffenden Leiharbeitnehmer nicht mehr besteht bzw. zwischenzeitlich behoben ist.
- Leiharbeitnehmer zu benennen, bei welchen einer Überlassung über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten ab dem Zeitpunkt der Benennung derselbigen durch den Verleiher gemäß Absatz (1) Hinderungsgründe sowohl aufgrund gesetzlicher Bestimmungen – insbesondere nach dem AÜG – als auch aufgrund der Bestimmungen dieses Rahmenvertrags oder aufgrund des Arbeitsverhältnisses mit dem Verleiher (z. B. der Leiharbeitnehmer hat bereits das Arbeitsverhältnis mit dem Verleiher gekündigt) entgegenstehen werden.

(5) Der Entleiher sichtet die vom Verleiher gemäß Absatz (1) übermittelte(n) LAN-Liste(n), Bewerberprofile und Dokumente und legt fest, welche der benannten Leiharbeitnehmer für die Ausführung der vertraglichen Leistungen entsprechend dem jeweiligen Abruf als voraussetzungskonform eingestuft werden. Soweit die Unterlagen und die Angaben des Verleihers zu den benannten Leiharbeitnehmern nicht vollständig oder fehlerhaft sein sollten, fordert der Entleiher den Verleiher entweder telefonisch oder in Textform auf, dies durch Nachreichung, Korrektur oder Ergänzung der Unterlagen für die betreffenden Leiharbeitnehmer binnen 2 Werktagen zu beheben. Erfolgt diese Korrektur nicht fristgerecht oder steht unveränderlich fest, dass die benannten Leiharbeitnehmer nicht die Voraussetzungen des Abrufs erfüllen oder gem. des obigen Absatz (4) hätten nicht benannt werden dürfen, weist der Entleiher die betreffenden Leiharbeitnehmer gegenüber dem Verleiher in Textform zurück und die betreffenden Leiharbeitnehmer werden beim Abrufvorgang nicht mehr berücksichtigt. Im Falle der Zurückweisung eines Leiharbeitnehmers gem. des vorangehenden Satzes, ist der Verleiher berechtigt binnen 2 Werktagen für die zurückgewiesenen Leiharbeitnehmer alternativ voraussetzungskonforme Leiharbeitnehmer nachzubenennen. Die Möglichkeit der Nachbenennung besteht auch alternativ zur Nachbesserung der Unterlagen im Fall des obigen Satzes 2. Eine weitere Möglichkeit der Korrektur bei entsprechend den vorangehenden Sätzen nachbenannten Leiharbeitnehmer oder einer erneuten Nachbenennung besteht nicht. Im Übrigen gilt das Konzept des Verleihers, welches der Verleiher umzusetzen hat, soweit es nicht zu den Regelungen aus den vorangehenden Absätzen im Widerspruch steht.

Die Verpflichtung zur Nachbenennung entfällt nur, soweit der Verleiher nachweist, dass trotz Ausschöpfung sämtlicher branchenüblicher und zumutbarer Rekrutierungs- und Ersatzbeschaffungsmaßnahmen keine geeigneten Arbeitskräfte verfügbar sind. Die Darlegungs- und Nachweislast trägt der Verleiher.

7. Rahmenvertragsabruf – Pool der Leiharbeitnehmer zum Erwerb der weitergehenden spezifischen Voraussetzungen zum Einsatz am Düsseldorfer Flughafen, Reihenfolge für den Abruf der Leiharbeitnehmer.

ENTWURF

(1) Die gem. Ziffer 6 von dem Verleiher angeforderten Leiharbeitnehmer müssen umgehend für einen Zeitraum von mindestens 2 Wochen für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zum Erwerb der weitergehenden spezifischen Voraussetzungen zum Einsatz am Düsseldorfer Flughafen (gem. der Anlage zum Vertrag) zur Verfügung stehen (Pool der Leiharbeitnehmer), wobei mit diesen Maßnahmen, Schulungen, Untersuchungen und Tests unmittelbar begonnen wird. Für die Durchführung der Maßnahmen gem. der nachfolgenden Absätze ist der Verleiher verpflichtet, die erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen und die von ihm durchzuführenden Maßnahmen umzusetzen und die Leiharbeitnehmer zur Mitwirkung zu verpflichten und anzuhalten. Der Entleiher und der Verleiher stehen zwecks der Durchführung der Maßnahmen und Schulungen für die in dem Pool befindlichen Leiharbeitnehmer in einem engen Austausch.

(2) Die Leiharbeitnehmer werden von der Fachabteilung des Entleihers geprüft, ob sie die in dem Abruf angeforderte Sprachkompetenz in der deutschen Sprache besitzen. Entscheidend hierfür, ob die Anforderungen erfüllt sind, ist die Beurteilung der Fachabteilung des Entleihers.

(3) Es werden seitens des Verleihers – insoweit die Leiharbeitnehmer noch über erfolgreich bestandene Untersuchungen diesbezüglich verfügen – die Durchführung von Untersuchungen und Tests für die gesundheitliche Eignung der Leiharbeitnehmer, Fahr-Steuer-Tätigkeiten. Lärmexposition (ehemals G20) und eine Beratung nach Arbeitszeitgesetz (ehemals H69) veranlasst. Der Verleiher trägt dafür Sorge, dass die von ihm benannten Leiharbeitnehmer die hierfür notwendigen Einwilligungen erteilen.

(4) Der Entleiher führt mit den Leiharbeitnehmer zur Einstufung, ob diese geeignet sind, ein Vorstellungsgespräch durch.

Der Verleiher ist nach dem bestandenen Vorstellungsgespräch umgehend verpflichtet, für die Leiharbeitnehmer den erforderlichen Flughafenausweis für die Tätigkeit am Düsseldorfer Flughafen inklusive der notwendigen behördlichen Zuverlässigkeitsüberprüfung (ZVÜ) bei der FDG zu beantragen bzw. die Anerkennung einer etwaigen in einem anderen Bundesland bestandenen Zuverlässigkeitsüberprüfung zu beantragen (Flughafenausweise). Der Verleiher hat dies selbständig durchzuführen und dafür zu sorgen, dass die hierfür erforderlichen Angaben und Nachweise sorgfältig und vollständig getätigt werden. Die FDG reicht die Unterlagen für die ZVÜ dann bei der Behörde ein. Die behördliche Überprüfung der Zuverlässigkeitsüberprüfung und Bescheidung dauern im Regelfall ca. 6 bis 8 Wochen. Der Verleiher ist verpflichtet, selbständig den Sachstand bei der FDG zu prüfen oder zu erfragen und durch die sofortige Umsetzung ggf. erforderlicher Mitwirkungshandlungen (z. B. Korrektur, Ergänzung der Anträge und Nachreichung von Nachweisen) das Verfahren möglichst zu beschleunigen. Er hat den Entleiher über den Status des Verfahrens zu informieren. Der Entleiher wird den Verleiher bei Fragen hierzu unterstützen.

(5) Die Leiharbeitnehmer können - sofern diese noch nicht über gültige Zertifikate diesbezüglich verfügen sollten die für den erforderlichen Flughafenausweis für die Tätigkeit am Düsseldorfer Flughafen notwendige Luftsicherheitsschulungen gemäß §7 Luftsicherheitsgesetz, sowie die Luftsicherheitsschulung zur Erlangung der Zutrittsberechtigung für den nicht öffentlichen Bereich (Flughafenausweis) nach § 8 Abs. 1 LuftSiSchulV, sowie der Durchführungsverordnung EU 2015/1998 Kap. 11.2.6 und die Ramp-Safety-Schulung beim Entleiher absolvieren, welche bei selbständiger Teilnahme durch die Leiharbeitnehmer bestanden werden müssen. Ansonsten ist vom Verleiher dafür Sorge zu tragen, dass die Leiharbeitnehmer die genannten Schulungen persönlich und selbständig erfolgreich ausgeführt haben. Ausgenommen davon ist die Ramp-Safety-Schulung, die bei der FDGHG/FDG in Präsenz absolviert werden muss und vom Entleiher organisiert wird. Die Verantwortung für die korrekte Durchführung der Schulungen der LAN liegt dann beim Verleiher und kann beim begründeten Verdacht von Unregelmäßigkeiten zur Kündigung der Rahmenvereinbarung führen (Ziffer 4 Absatz (1) j) des Vertrags).

(6) Der Verleiher hat, sobald die Voraussetzungen gem. der Absätze (2) bis (5) durch die Leiharbeitnehmer erfolgreich erworben wurden, umgehend und selbständig dafür Sorge zu tragen, dass die Leiharbeitnehmer den erforderlichen Flughafenausweis für die Tätigkeit am Düsseldorfer Flughafen bei der FDG abholen. Eine Kopie des Ausweises mit der Ausweisnummer ist an den Entleiher per Mail zu senden (FDGHG-LAN@DUS.com), damit die Zugangsberechtigungen für das Vorfeld freigeschaltet werden können.

Feldfunktion geändert

(7) Der Entleiher ist berechtigt Leiharbeitnehmer, welche innerhalb von 2 Wochen die weitergehenden spezifischen Voraussetzungen zum Einsatz am Düsseldorfer Flughafen (gem. der Anlage zum Vertrag) nicht erwerben, aus dem Pool der Leiharbeitnehmer abzumelden und zurückzuweisen. Eine solche Abmeldung und Zurückweisung kann auch zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen, wenn der Leiharbeitnehmer Maßnahmen und Schulungen gem. Absatz (2) bis (6) nicht erfolgreich absolviert bzw. Überprüfungen negativ verlaufen oder der Leiharbeitnehmer die hierfür notwendigen Mitwirkungshandlungen verweigert oder

sonstiges wiederholtes oder schwerwiegendes Fehlverhalten zeigt. Sofern der Verleiher nicht mehr in der Lage ist, einen von ihm benannten in dem Pool befindlichen Leiharbeitnehmer zur Verfügung zu stellen, ist er sofort verpflichtet, dies dem Entleiher mitzuteilen und den betreffenden Leiharbeitnehmer aus dem Pool abzumelden. Die Mitteilungen und Abmeldungen gem. der vorangehenden Sätze haben gegenüber der anderen Vertragspartei in Textform zu erfolgen.

(8) Sofern Leiharbeitnehmer gem. des vorangehenden Absatzes aus dem Pool abgemeldet werden, soll der Verleiher nach Abstimmung mit dem Entleiher umgehend ersatzweise geeignete Leiharbeitnehmer nachbenennen und die hierfür erforderlichen Unterlagen und Nachweise gem. Ziffer 6 Absatz (3) beim Verleiher einreichen. Nach Sichtung der Unterlagen teilt der Entleiher in Textform mit, dass der ersatzweise benannte Leiharbeitnehmer in den Pool aufgenommen wird oder mangels der Erfüllung der Anforderungen aus dem Abruf zurückgewiesen wird.

(9) Es werden die Leiharbeitnehmer, sobald sie durch die Maßnahmen gem. der vorangehenden Absätze (2) bis (6) erfolgreich sämtliche weitergehenden spezifischen Voraussetzungen für den Einsatz am Düsseldorfer Flughafen ohne Vorfeldführerschein erworben haben und eine Fertigmeldung dieser durch den Verleiher mit entsprechenden Nachweisen an den Entleiher in Textform erfolgt, von dem Entleiher zum unverzüglichen Abruf und Einsatzbeginn entsprechend der Ziffer 6 angefordert. Hierfür gilt die nachfolgende Ziffer 8. Der Verleiher ist verpflichtet, die fertig gemeldeten Leiharbeitnehmer für mindestens 6 Wochen nach Zugang der Fertigmeldung im Pool für die Anforderung durch den Entleiher zur Verfügung zu halten. Nach Ablauf der Frist ist der Verleiher berechtigt, die Leiharbeitnehmer aus dem Pool abzumelden, die Abmeldung muss in Textform erfolgen.

ENTWURF

8. Abschluss von Einzelüberlassungsverträgen, Beginn und Dauer der Überlassung, Überlassungshöchstdauer, Direktionsrecht des Entleihers

(1) Die operative Leistungserbringung und damit auch der frühste Zeitpunkt der Überlassung der Leiharbeitnehmer ergibt sich aus Ziffer 3 Abs. (1) und endet spätestens am **31.03.2035**.

(2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass ein rechtsverbindlicher Abruf der gemäß Ziffer 6 Absatz (2) benannten Leiharbeitnehmer für konkrete Überlassungsvorgänge nur durch - unter Einhaltung der Textform des § 12 Absatz 1 Satz 1 AÜG i. V. m. § 126 b BGB - abzuschließende Einzelarbeitnehmerüberlassungsverträge erfolgen kann. Die Vertragsparteien sind sich einig, ausschließlich das als Anlage 6 beigefügte Muster eines Einzelarbeitnehmerüberlassungsvertrags zu verwenden. Eine Überlassung von Leiharbeitnehmern unterbleibt, solange bezüglich der konkret zu überlassenden Leiharbeitnehmer keine Einzelarbeitnehmerüberlassungsverträge formgerecht geschlossen worden sind.

(3) Der Entleiher erhält vor Abschluss des Einzelarbeitnehmerüberlassungsvertrags eine Telefonnummer des jeweiligen zu überlassenden Leiharbeitnehmers zum Zwecke der Kontaktaufnahme in besonderen Fällen (z. B. Dienst nicht angetreten, kurzfristige Dienständerungen). Der Entleiher hat dafür ein Einwilligungsschreiben unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (Anlage 9) erstellt, das dem Verleiher zur Verfügung gestellt wird. Eine Kopie des Einwilligungsschreibens ist vor dem Starttermin des Leiharbeitnehmers per Mail an FDGHG-LAN@DUS.COM zu senden.

(4) Der Verleiher verpflichtet sich, dem Entleiher die in Anlage 6 zu diesem Vertrag genannten Leiharbeitnehmer zum Einsatz im Betrieb des Entleihers zu überlassen. Dabei sind folgende Angaben zu tätigen:

1. Name
2. Vorname
3. Geburtsdatum
4. Staatsangehörigkeit
5. Tätigkeitsbezeichnung
6. erforderliche Qualifikationen
7. Überlassungszeitraum

(5) Die Einzelarbeitnehmerüberlassungsverträge konkretisieren lediglich diesen Rahmenvertrag, auf dessen Basis sie geschlossen werden. Die Beendigung oder Kündigung des Rahmenvertrags beendet zugleich auch den / die Einzelarbeitnehmerüberlassungsvertrag / -verträge, deren Grundlage hierdurch entzogen ist.

(6) Die ordentliche Kündigung des / der Einzelarbeitnehmerüberlassungsvertrags / -verträge ist für beide Seiten ausgeschlossen. Davon unberührt bleibt die Regelung zur Abberufung von Leiharbeitnehmern

(Teilkündigung der Einzelarbeitnehmerüberlassungsverträge in Bezug auf bestimmte Leiharbeitnehmer) oder aus sonstigen in diesem Vertrag geregelten Gründen. Diese Einzelarbeitnehmerüberlassungsverträge können ansonsten von beiden Vertragsparteien außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund i. S. d. § 314 BGB vorliegt oder dieser Vertrag ausdrücklich bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen einen außerordentlichen Kündigungsgrund oder Teilkündigungsgrund regelt. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform (§ 12 Absatz 1 Satz 1 AÜG i. V. m. § 126 b BGB).

(7) Die Überlassung der Leiharbeitnehmer erfolgt trotz der konkreten Benennung im Einzelarbeitnehmerüberlassungsvertrag als Gattungsschuld, wonach der Verleiher die Überlassung von Leiharbeitnehmern, welche sämtliche Voraussetzungen für die Tätigkeit erfüllen, schuldet. Insoweit besteht auch unter bestimmten Voraussetzungen eine Ersetzungsbefugnis durch den Verleiher. Einzelheiten zur Ersetzung von Leiharbeitnehmern sind in diesem Vertrag gesondert geregelt.

(8) Der Einsatz eines im Einzelarbeitnehmerüberlassungsvertrag bestimmten namentlich bezeichneten Leiharbeitnehmers erfolgt vorübergehend. Entleiher und Verleiher stellen sicher, dass der Einsatz eines bestimmten Leiharbeitnehmers nicht über das Ende des Einzelarbeitnehmerüberlassungsvertrags hinaus erfolgt.

(9) Der Entleiher hat dem Verleiher im Hinblick auf die Überlassungshöchstdauer mitgeteilt, dass bei dem Entleiher keine von der gesetzlichen Überlassungshöchstdauer (18 Monate) abweichende Überlassungshöchstdauer gilt.

(10) Der Entleiher verpflichtet sich, dem Verleiher unaufgefordert etwaige für ihn in Zukunft geltenden Tarifverträge, die eine Abweichung von der Überlassungshöchstdauer von 18 Monaten vorsehen und/oder etwaige in dem bei ihm zukünftig geltenden Betriebsvereinbarungen, die aufgrund eines Tarifvertrages eine Abweichung von der Überlassungshöchstdauer von 18 Monaten vorsehen, in Kopie zu übermitteln. Dies gilt insbesondere, wenn aufgrund eines Tarifvertrages und/oder einer Betriebsvereinbarung eine kürzere Überlassungshöchstdauer als 18 Monate geregelt ist. In solchen Fällen verpflichten sich die Parteien, sofern dies erforderlich ist, den Rahmenvertrag und die Einzelarbeitnehmerüberlassungsverträge dahingehend anzupassen.

(11) Der Entleiher erteilt dem Leiharbeitnehmer alle Weisungen, die nach Art und Umfang in den Tätigkeitsbereich fallen, welcher gemäß Ziffer 4 und in dem Anhang zu diesem Vertrag sowie in dem Einzelarbeitnehmerüberlassungsvertrag (Anlage 6) vereinbart ist, und überwacht die Tätigkeit des Leiharbeitnehmers (Weisungs- und Direktionsrecht). Dabei ist der Entleiher berechtigt, den Einsatzort des Leiharbeitnehmers innerhalb des Flughafengeländes Düsseldorf selbst zu bestimmen.

9. Längere Abwesenheit von Leiharbeitnehmern, Sicherstellung der Anwesenheit der Leiharbeitnehmer

(1) Eine geplante längere Abwesenheit des/der Leiharbeitnehmer/s (z.B. Urlaub) ist durch den Verleiher mit dem Entleiher abzustimmen.

(2) Hierbei soll die Planung so erfolgen, dass möglichst ca. 80 % der derzeit überlassenen Leiharbeitnehmer beim Entleiher anwesend sind. Sofern aufgrund der Anzahl der derzeit überlassenen Leiharbeitnehmer diese Quote nach Köpfen nicht exakt erreichbar sein sollte, soll eine Anzahl von anwesenden Leiharbeitnehmern gelten, welche dem rechnerischen Wert von 80 % der Anzahl der derzeit überlassenen Leiharbeitnehmer möglichst nahekommt, wobei bei der Ermittlung der Anzahl stets abzurunden ist. Sofern ohnehin lediglich ein Leiharbeitnehmer überlassen ist, ist diese Regelung gegenstandslos.

(3) Über eine nicht geplante längere Abwesenheit hat der Verleiher den Entleiher bei Kenntniserlangung hiervon umgehend zu informieren.

(4) Die nachfolgenden Regelungen Abberufung von Leiharbeitnehmern bleiben hiervon unberührt.

10. Abberufung von Leiharbeitnehmern durch (Teil-)Kündigung der Einzelarbeitnehmerüberlassungsverträge

ENTWURF

(1) Der Entleiher ist berechtigt jederzeit einzelne Leiharbeitnehmer des Verleihers abzuberufen. Die Abberufung von Leiharbeitnehmern erfolgt im Wege der (Teil-)Kündigung der Einzelarbeitnehmerüberlassungsverträge mit einer Frist von 2 Werktagen.

(2) Der Entleiher ist ferner berechtigt einen Leiharbeitnehmer sofort ohne Einhaltung einer Frist abzuberufen und während der Arbeitsschicht von der Arbeitsstelle zu verweisen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der gemäß § 626 Absatz 1 BGB den Arbeitgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen würde.

(3) Der Verleiher ist nur berechtigt, einen Leiharbeitnehmer abzuberufen, wenn dieser ihm nicht mehr zu Verfügung steht (z. B. dauerhafte Verhinderung, Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Verleiher). Der Verleiher ist verpflichtet, den bevorstehenden Wegfall des Leiharbeitnehmers umgehend und möglichst frühzeitig dem Entleiher zu melden, um dem Entleiher die Möglichkeit zu geben, durch Tätigung eines neuen Abrufs nahtlos einen Ersatz zu beschaffen. Das Recht des Verleihers zu einer Abberufung eines Leiharbeitnehmers bzw. zur (Teil-)Kündigung eines Einzelarbeitnehmerüberlassungsvertrags bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt hiervon unberührt.

(4) Beide Vertragsparteien müssen die Abberufung eines Leiharbeitnehmers im Wege der (Teil-)Kündigung der Einzelarbeitnehmerüberlassungsverträge in Textform (§ 126 b BGB) erklären und elektronisch übermitteln. In dringenden, kurzfristigen Fällen hat vorab eine telefonische Mitteilung zu erfolgen. Die vorab zu erfolgende telefonische Mitteilung in dringenden Fällen dient lediglich der Information der anderen Vertragspartei und ersetzt nicht die vorzunehmende wirksame Abberufung des Leiharbeitnehmers in Textform. Die Parteien passen infolge der erklärten Kündigung die Einzelarbeitnehmerüberlassungsverträge entsprechend an. Als Ansprechpartner und empfangsberechtigte Personen für solche Erklärungen werden folgende Personen benannt:

Ansprechpartner des Verleihers:	Vorname Name:	
	Telefonnummer:	
	E-Mailadresse:	
Ansprechpartner des Entleihers:	Name:	Herr Marc Derpmann
	Telefonnummer:	0172-540 2021
	E-Mailadresse:	marc.derpmann@dus.com

Sofern hinsichtlich des Ansprechpartners eine personelle Änderung während der Laufzeit dieses Arbeitnehmerüberlassungsvertrages eintritt, informiert die betroffene Partei die jeweils andere hierüber unverzüglich.

11. Stundensatz und Abrechnungsmodus

(1) Die Vergütung des Verleihers erfolgt auf die tatsächlich erbrachte Stundenzahl der Leiharbeitnehmer.

(2) Es gilt der jeweilige Stundensatz für die Tätigkeit in Los 1 oder Los 2

Mitarbeiter gem. des jeweiligen Preisblatts (Anlage 1A / Anlage 1B) zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zum jeweils aktuell gültigen Satz (derzeit 19 %) als vereinbart.

Nach Ablauf der ersten 12 Monate sind prozentuale Anpassungen des vertraglich vereinbarten Stundenverrechnungssatzes in Anlehnung an die prozentuale Tariflohnerhöhung des Gesamtverbands der Personaldienstleister e.V. (GVP) vorzunehmen, sobald dies vom Verleiher schriftlich beantragt wird. Hierbei wird der o.g. Stundensatz um 90 % des Prozentsatzes der jeweiligen Tariflohnerhöhung mit Wirksamwerden der Tariflohnerhöhung, jedoch frühestens ab Zugang des Antrags des Verleihers beim Entleiher, erhöht. Die Anpassung bedarf der Abstimmung mit dem Entleiher und muss in Schriftform vereinbart werden (§ 12 Absatz 1 Satz 1 AÜG i. V. m. § 126 BGB).

(3) Die Vergütung des Verleihers erfolgt erst bei Aufnahme der Tätigkeit nach Einsatzbeginn des Leiharbeitnehmers für die tatsächlich durch den überlassenen Leiharbeitnehmer geleisteten Stunden, es sei denn dieser Vertrag regelt hiervon etwas Abweichendes. Der Verleiher kann demnach keine Vergütung für Zeiten des unentschuldigten und entschuldigten Fehlens (z.B. Krankheit oder Urlaub) des Leiharbeitnehmers beanspruchen.

ENTWURF

(4) Die überlassenen Leiharbeitnehmer haben hierzu die beim Entleiher vorgegebenen Instrumente (Arbeitszeitnachweis) wie nachfolgend beschrieben zu nutzen.

(5) Die Arbeitszeit der Leiharbeitnehmer wird durch Nutzung von Stundenzetteln in Papierform dokumentiert. Die Stundenzettel sind vom am Einsatzort tätigen Einsatzleiter, sowie dem Leiharbeitnehmer zu unterschreiben. Dem Auftragnehmer wird grds. die Möglichkeit eröffnet, nach Absprache eine digitale Alternative kostenfrei anzubieten und nach ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers einzusetzen.

Falls entweder die KOMMEN-Zeit oder die GEHEN-Zeit fehlen sollte, wird die gesamte Schicht mit 4 Stunden Arbeitszeit vergütet. Die Kürzung der Arbeitszeit kann durch die Erbringung entsprechender Stundennachweise korrigiert werden. Sämtliche Nachweise in Papierform sind dem Entleiher am ersten Tag des Folgemonats bis 12 Uhr zuzusenden, damit die Zeiten in der Monatsabrechnung berücksichtigt werden können.

(6) Aus den Tätigkeitsnachweisen müssen der Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit mit Pausen ersichtlich sein.

(7) Der Entleiher wird für die Arbeitnehmerüberlassungsvergütung monatlich eine Rechnung samt dazugehöriger Anlagen mit dem Zahlungsziel 60 Tage zum Monatsende netto stellen und diese in elektronischer Form an den Entleiher (rechnungen-fdghg@dus.com)

12. Schulungen des Leiharbeitnehmers nach Tätigkeitsbeginn, Vergütung während der Schulungsphase, Schulungskosten

Die Schulungen nach Tätigkeitsbeginn werden dem Verleiher nicht in Rechnung gestellt. Die Schulungszeiten werden dem Verleiher als Produktivstunden vergütet.

13. Sonstige Kosten für den Verleiher, Kostenübersicht

Die dem Verleiher nach den Regelungen dieses Rahmenvertrag entstehenden sonstigen Kosten sind folgender Übersicht zu entnehmen:

ENTWURF

Auszug aus dem Verzeichnis der Leistungsentgelte (Stand Nov 2026)

Leistung	Einheit	Euro
Ausstellung eines Flughafenausweises (mit Lichtbild, Ausweishülle, Clip und Umhängeband)	Stück	85,00
Zufahrtsberechtigung für den Personalparkplatz	Ausweis/Monat	53,00
Zuverlässigkeitsüberprüfung nach dem Luftsicherheitsgesetz, § 7	Stück	77,00
Gebühr für eine Zuverlässigkeitsüberprüfung (umsatzsteuerfrei)		
Anerkennung Zertifikat (Ergebnismitteilung ZÜP, falls bereits vorhanden)	Stück	28,50
Luftsicherheitsschulung (Aviation Security 11.2.6)	Stück	143,00
Web-Based-Training als Luftsicherheitsschulung (Aviation Security 11.2.6)	Trainingseinheit	52,00
Anerkennung Zertifikat (Luftsicherheitsschulung, falls bereits vorhanden)	Stück	23,00
Schriftlicher Kenntnisnachweis (Proficiency Check / Test B)	Teilnehmer	17,00
Praktisches Fahrtraining für die Teilnahme am innerbetrieblichen Werkverkehr (inkl. Abnahme). FDG-Fahrzeug wird gestellt	Teilnehmer	143,00
Ausstellen einer Fahrerlaubnis oder eines Zertifikats für den innerbetrieblichen Werkverkehr	Fahrerlaubnis	17,00
Ramp Safety Training Ramp Safety Training	Teilnehmer	77,00
Web-Based-Training „Ramp Safety Training (Recurrent-Training)"	Trainingseinheit	35,00

Auszug aus dem Verzeichnis der Leistungsentgelte

ENTWURF

14. Option des Entleihers zur Übernahme von Leiharbeitnehmern

(1) Dem Entleiher hat im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses die Option, einzelne Leiharbeitnehmer in ein Arbeitsverhältnis zu übernehmen. Erfolgt die Ziehung der Option während der ununterbrochen andauernden Einsatzzeit des Ersteinsatzes beim Entleiher und besteht zum Zeitpunkt der Optionsziehung noch dieser Rahmenvertrag mit dem Verleiher, erhält der Verleiher nach der Übernahme (Abschluss eines Arbeitsvertrags zwischen Entleiher und Leiharbeitnehmer) – abhängig von der bisherigen Einsatzzeit des Leiharbeitnehmers beim AG – eine gestaffelte Provision in Höhe von

In den ersten 6 Monaten	4.500,- €
Zwischen 6-9 Monate	2.500,- €
Nach dem 9. Monat	Provisionsfrei

pauschal zzgl. Umsatzsteuer zum aktuell gültigen Satz. Ein Ersteinsatz liegt nicht vor, wenn der betreffende Leiharbeitnehmer bereits in der Vergangenheit vor Abschluss dieser Rahmenvertrags von dem Verleiher an den Entleiher überlassen wurde. Des Weiteren ist der AG nach Beendigung des Ersteinsatzes (Abmeldung /Abberufung des Leiharbeitnehmers beim Entleiher durch Beendigung der Einzelarbeitnehmerüberlassungsvertrags bezüglich des Leiharbeitnehmers) oder während einer andauernden Einsatzzeit eines Folgeeinsatzes beim Entleiher dazu berechtigt, den Leiharbeitnehmer provisionsfrei in ein Arbeitsverhältnis zu übernehmen.

(2) Einzelheiten zu der Optionsziehung sowie mögliche Zeitpunkte der Optionsziehung und Erklärungsfristen richten sich nach dem seitens des Verleihers mit dem Angebot eingereichten Konzept (Anlage 2).

15. Haftung und Pflichten des Verleihers

(1) Der Verleiher haftet dem Entleiher dafür, dass der Leiharbeitnehmer für die Ausführung der gemäß Ziffer 5 i. V. m. dem Anhang zu diesem Vertrag und dem Einzelarbeitnehmerüberlassungsvertrag (Anlage 6**)** vorgesehenen Tätigkeiten mit den bezeichneten Merkmalen geeignet ist.

(2) Darüber hinaus haftet der Verleiher dem Entleiher nur, wenn er bei der Auswahl der überlassenen Leiharbeitnehmer nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat. Der Verleiher garantiert die

Überlassung von in fachlicher und persönlicher Hinsicht ordnungsgemäß ausgewählten Leiharbeitnehmern. Bei Verletzung dieser Pflicht haftet er dem Entleiher auf Schadensersatz. Sofern keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Auswahlverpflichtung vorliegt, ist die Haftung des Verleihers beschränkt auf die Höhe der Deckungssummen seiner Betriebshaftpflichtversicherung. Der Verleiher hat eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckung in Höhe von 5,0 Mio. EUR gemeinsam für Personen- und Sachschäden und separat 2,0 Mio. EUR für Vermögensschäden je Schadensfall (zweifach maximiert) nachzuweisen. Der Entleiher kann Zahlungen von dem ordnungsgemäßen Versicherungsnachweis abhängig machen. (Der Verleiher stellt dem Entleiher eine Kopie des Versicherungsvertrags unverzüglich nach Vertragsunterzeichnung zur Verfügung).

(3) Der Verleiher verpflichtet sich zur Vorlage von Qualifikationsnachweisen bezüglich der Leiharbeitnehmer (z. B. Führerschein, deutsche Sprachkenntnis). Der Entleiher behält sich die Möglichkeit der Eignungsüberprüfung, insbesondere zum Sprachniveau in Deutsch (Sprechen und Lesen) in Anlehnung an den Europäischen Referenzrahmen, vor. Der Verleiher gewährleistet einzelvertraglich mit dem Leiharbeitnehmer, dass datenschutzrechtliche Vorschriften der Weitergabe solcher Informationen nicht entgegenstehen.

(4) Der Verleiher muss von sämtlichen Leiharbeitnehmern eine Bestätigung vorhalten, dass die LuSi- und SMS-Schulungen persönlich und selbständig ausgeführt wurden. Wenn sich im Rahmen von Kontrollen durch die FDGHG ernsthafte Zweifel ergeben sollten, dass der Leiharbeitnehmer keine der genannten Schulungen persönlich und selbständig durchgeführt hat, stellt dies einen wichtigen Grund für die außerordentliche Kündigung des Einzel-Arbeitnehmerüberlassungsvertrags durch den Entleiher dar. Der Leiharbeitnehmer kann sofort von seinem Arbeitsplatz verwiesen werden.

(5) Der Verleiher stellt sicher, dass die eingesetzten Leiharbeitnehmer, sofern sie nicht Staatsangehörige eines EWR-Staates oder der Schweiz sind, zur Aufnahme der Tätigkeit aufgrund ausländerrechtlicher Regelungen berechtigt sind. Der Verleiher verpflichtet sich, bei der Überlassung eines nichtdeutschen Leiharbeitnehmers, der der Arbeitsgenehmigung bedarf, die jeweils gültige Arbeitsgenehmigung vorzulegen.

(6) Der Verleiher verpflichtet sich mit Rücksicht auf die nach § 28e Absatz 2 SGB IV bestehende Haftung des Entleihers für die Sozialversicherungsbeiträge der Leiharbeitnehmer eine aktuelle Bescheinigung der Sozialversicherungsträger vorzulegen, die die ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge durch den Verleiher ausweist. Diese Bescheinigung ist mit Ablauf von 3 Monaten nach dem jeweiligen Ausstellungsdatum erneut ausstellen zu lassen und vorzulegen. Weiter ist der Verleiher zu Beginn des Vertragsverhältnisses verpflichtet bzgl. der Abführung der Lohnsteuer eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts vorzulegen, welche jeweils mit Ablauf eines Jahres erneut ausstellen zu lassen und vorzulegen ist. Der Verleiher verpflichtet sich darüber hinaus auf Anforderung des Entleihers während der Dauer der Überlassung weiter entsprechende und aktuelle Bescheinigungen vorzulegen.

(7) Wird der Entleiher gemäß § 28e Absatz 2 SGB IV von der zuständigen Einzugsstelle in Anspruch genommen, ist er berechtigt, die dem Verleiher geschuldete Vergütung in der Höhe der von der jeweiligen Einzugsstelle geltend gemachten Forderung einzubehalten, bis der Verleiher nachweist, dass er die Beiträge ordnungsgemäß abgeführt hat.

(8) Der Verleiher gewährleistet, dass die Leiharbeitnehmer in den Arbeitsablauf des Entleihbetriebes integriert werden können. Dies gilt insbesondere für die notwendige Leistung von Überstunden, Nacht- und Wechselschichten.

(9) Der Verleiher gewährleistet, dass die vertragliche Verpflichtung der Leiharbeitnehmer zur Tätigkeit nach Art, Ort und Zeit unter Einschluss notwendiger Überstunden besteht.

(10) Bei Streik, Aussperrung, vorübergehender Betriebsstillegung und während der Dauer von Betriebsversammlungen kann der Entleiher verlangen, dass die Arbeiten ruhen. Der Verleiher verpflichtet sich, im Falle des § 11 Absatz 5 AÜG den Leiharbeitnehmer auf sein Arbeitsverweigerungsrecht hinzuweisen.

16. Pflichten des Entleihers

Der Entleiher verpflichtet sich, die sich aus § 618 BGB ergebenden Fürsorgepflichten zu beachten.

17. Pflichten der Vertragsparteien

(1) Der Verleiher und der Entleiher werden ihren Pflichten aus dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz gewissenhaft nachkommen.

(2) Insbesondere hat der Entleiher den Leiharbeitnehmer von Beginn der Beschäftigung und bei Veränderungen in seinem Arbeitsbereich über Gefahren für Sicherheit und Gesundheit, denen er bei der Arbeit ausgesetzt sein kann, sowie über die Maßnahme und Einrichtungen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterrichten. Der Entleiher hat den Leiharbeitnehmer zusätzlich über die Notwendigkeit besonderer Qualifikationen oder beruflicher Fähigkeiten oder einer besonderen ärztlichen Überwachung sowie über erhöhte besondere Gefahren des Arbeitsplatzes zu unterrichten.

18. Arbeitsschutzvereinbarung, Eignungsvoraussetzungen

(1) Die Regelungen der Zuständigkeiten zu den arbeitsschutzrechtlichen Pflichten von Entleiher und Verleiher im Sinne von § 11 Absatz 6 AÜG (Arbeitsschutzvereinbarung) sind dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag als Anlage 8 beigefügt. Die sich hieraus ergebenden Pflichten des Arbeitsschutzes für den Arbeitgeber obliegen dem Entleiher unbeschadet der Pflichten des Verleihers.

(2) Für die Tätigkeiten im Rahmen dieses Auftrages ist eine Persönliche Schutzausrüstung (PSA) sowie das Tragen von Dienstbekleidung erforderlich. Dienstbekleidung sowie PSA wird vom Entleiher gestellt.

(3) Die vorgenannte, vom Entleiher zur Verfügung gestellte Dienstbekleidung und PSA ist nach Beendigung des jeweiligen Einzelarbeitnehmerüberlassungsvertrages unverzüglich an den Entleiher zurückzugeben.

(4) Die für den Einsatz notwendigen arbeitsmedizinischen Einstellungs-/Vorsorgeuntersuchungen sind vor dem Überlassungsbeginn auf Veranlassung des Verleihers und auf dessen Kosten durchzuführen. Die entsprechende gesundheitliche Eignung des Leiharbeitnehmers ist dabei anhand der in der Anlage 8 beigefügten Gefährdungsbeurteilung anhand in dem Vertrag anhängenden Bewerberprofilen geforderten gesundheitlichen Voraussetzungen zu beurteilen.

(5) Im Falle, dass der Verleiher Leiharbeitnehmer einer Qualifikationsstufe mit Führerschein anfordert, ist dem Entleiher zwingend vor Einsatzstart ein Sehtest gemäß der weitergehenden spezifischen Eignung zukommen zu lassen.

19. Vorbeschäftigungen

(1) Der Verleiher ist verpflichtet, dem Entleiher rechtzeitig vor der Arbeitsaufnahme des Leiharbeitnehmers lückenlos mitzuteilen, ob der Leiharbeitnehmer in den 6 Monaten vor der Überlassung mit dem Entleiher oder einem anderen FDGHG-Konzernunternehmen in einem Arbeitsverhältnis stand.

(2)

(3) Der Entleiher ist verpflichtet, den Verleiher unverzüglich zu unterrichten, wenn der Leiharbeitnehmer in dieser Zeit in einem Arbeitsverhältnis zum Entleiher stand oder in einem vom Verleiher mitgeteilte Unternehmen in einem Konzernverhältnis i. S .d. § 18 AktG stand. Dies gilt auch im Falle des Austauschs eines Leiharbeitnehmers.

(4) Die Überlassung eines Leiharbeitnehmers, der in den 6 Monaten vor der Überlassung in einem Arbeitsverhältnis mit dem Entleiher oder mit einem Unternehmen stand, das mit dem Entleiher einen Konzern i. S. d. § 18 AktG bildet, ist nur nach Zustimmung des Entleihers zulässig.

20. Zurückbehaltungsrecht

Die Vertragsparteien können Ansprüche nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Das Zuwarten oder Aufschieben der Geltendmachung von Ansprüchen oder Nichtausübung von Rechten einer Vertragspartei bedeutet keine Verzichtserklärung oder Einwirkung auf den Bestand der Rechte oder einen Verzicht auf die Wahrnehmung von Ansprüchen für zukünftige Fälle.

ENTWURF

21. Antiterrorgesetzgebung, Sanktionslisten

Der Verleiher sichert mit Abschluss des Rahmenvertrags zur Arbeitnehmerüberlassung zu, dass er keinen Leiharbeitnehmer beim Entleiher zum Einsatz bringt, der auf einer Sanktionsliste gem. der europäischen Antiterrorverordnungen 2580/2001 und/oder 881/2002 gelistet ist.

22. Datenschutz

(1) Die Vertragsparteien werden wesentliche und nicht allgemein bekannte Angelegenheiten des jeweils anderen Vertragspartners mit der im Geschäftsleben üblichen Vertraulichkeit behandeln.

(2) Die Vertragspartner werden personenbezogene Daten des jeweils anderen Vertragspartners nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verarbeiten und nutzen, und nur soweit dies für die Verrichtung der Tätigkeit nach diesem Vertrag erforderlich ist. Sie werden diese Daten insbesondere gegen unbefugten Zugriff sichern und sie nur mit Zustimmung des anderen Vertragspartners an Dritte weitergeben. Diese Verpflichtung gilt über die Beendigung des Vertrages hinaus. Weiterhin gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

23. Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

(2) Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht. Im Fall einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem Maß der Leistung beruht. Es gilt dann das rechtlich zulässige Maß.

24. Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort ist Flughafen Düsseldorf.

(2) Gerichtsstand ist für beide Parteien Düsseldorf

ENTWURF

Ort, Datum	Unterschrift / Firmenstempel Verleiher
Ort, Datum	Unterschrift / Firmenstempel Entleiher

FDGHG